



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 283-2025
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.1346

Eingereicht am: 10.11.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 27.11.2025

RRB-Nr.: 128/2026 vom 11. Februar 2026
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Notschlafstellen: Macht die Stadtberner Sozialdirektion ihre eigenen Regeln?

In der Stadt Bern werden mehrere Notschlafstellen betrieben. Dieses wichtige Angebot ist für Menschen in einer Notlage da, die eine Unterkunft brauchen. Einige Notschlafstellen richten sich an spezifische Personengruppen, z. B. an FINTA-Personen oder an Jugendliche. Der Kanton unterstützt den Betrieb der Notschlafstellen finanziell, macht dafür aber Vorgaben für das Angebot – zum Beispiel, welchen Personen es offensteht. Für bestimmte Personengruppen, die für mehr als ein, zwei Nächte eine Unterkunft benötigen, sind Angebote bei anderen Institutionen vorgesehen. Das Zusammenspiel der Institutionen gemäss ihren jeweiligen Aufgaben ist eine Voraussetzung dafür, dass Menschen in Notlagen gezielt Hilfe bekommen und dass der Staat das Unterstützungsangebot steuern kann.

In der Sendung «Schweiz aktuell» vom 6. November 2025 wurde berichtet, dass mehrere Notschlafstellen in der Stadt Bern nicht im Sinne des geltenden Rechts betrieben werden.¹ Personen, die für mehrere Nächte eine Unterkunft benötigen und eigentlich an eine andere zuständige Institution weitergeschickt werden müssten, bleiben in den Notschlafstellen. Eine Folge daraus ist, dass der ausgewiesene Belegungsgrad irreführend ist, zumal er sehr hoch, teils über 100 Prozent liegt. Diese Überbelegung muss aus genannten Gründen als hausgemacht bezeichnet werden. Zudem werden Finanzmittel zweckentfremdet. Beim Sozialamt der Stadt Bern scheint der Sachverhalt bekannt zu sein, was aber offenbar nicht dazu führt, dass dieses Amt sich korrigierend einschaltet. Vielmehr scheint es die Nichteinhaltung der kantonalen Vorgaben bewusst zu tolerieren und sogar zu verteidigen.

¹ Siehe <https://www.srf.ch/play/tv/-/video/-?urn=urn:srf:video:589ac2b0-c018-4ad5-badf-2d9185cefd8c>.

Gleichentags äusserte sich die Sozialvorsteherin der Stadt Bern im Berner Stadtrat dahingehend, dass es der Bundesverfassung² widersprechen würde, wenn Personen, die eine Not-
schlafstelle aufsuchen, der Fremdenpolizei gemeldet würden.³

Dies wirft aus kantonaler Optik etliche Fragen auf: zur Rechtsstaatlichkeit, zur Verantwortung, zur Finanzierung und zum Schutz vulnerabler Personen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wer hat mit wem welche Leistungsverträge in Zusammenhang mit den Notschlafstellen in der Stadt Bern?
2. Welche Vorgaben macht der Kanton für die Notschlafstellen in der Stadt Bern? Welche Vorgaben macht er der Stadt Bern selbst? Bitte legen Sie der Antwort auf die Interpellation allfällige Leistungsverträge mit dem Kanton Bern bei.
3. Wie hoch sind die kantonalen Abgeltungen für die Notschlafstellen in der Stadt Bern (inkl. Lastenausgleich)? Bitte legen Sie der Antwort auf die Interpellation allfällige einschlägige Verfügungen zur Lastenausgleichsberechtigung bei.
4. Haben die Notschlafstellen in der Stadt Bern und die Stadt Bern die Vorgaben aus Sicht des Regierungsrates erfüllt? Wenn nein, geht der Regierungsrat davon aus, dass dies ein Versehen war? Wer trägt in der Stadt Bern die politische, wer die operative Verantwortung für die Erfüllung der Vorgaben?
5. Welche Konsequenzen hat es für die Stadt Bern, wenn sie die Vorgaben nicht erfüllt? Welche Konsequenzen hat es für die Betreiber der Notschlafstellen?
6. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass seine Vorgaben für Notschlafstellen in der Stadt Bern künftig eingehalten werden?
7. Beteiligt sich der Kanton Bern finanziell auch an Notschlafstellen in anderen Gemeinden? Wenn ja: Werden die kantonalen Vorgaben dort eingehalten?
8. Eine der Notschlafstellen in der Stadt Bern ist die neue Frauen-/FINTA-Notschlafstelle. Musste diese Notschlafstelle bisher FINTA-Personen abweisen, weil die Schlafplätze durch Personen belegt waren, für deren Unterbringung eigentlich eine andere Institution zuständig wäre?
9. Welche speziellen Vorgaben gelten für Notschlafstellen für Jugendliche (z. B. Meldung von Gewalt und Übergriffen)? Wurden diese Vorgaben, speziell jene zum Jugendschutz, in der Stadt Bern, namentlich in der Jugend-Notschlafstelle Pluto, in den letzten Jahren konsequent eingehalten?
10. Kann der Regierungsrat ausschliessen, dass in der Stadt Bern Angehörige krimineller Banden ohne Aufenthaltsrecht in vom Kanton Bern bzw. via Lastenausgleich mitfinanzierten Notschlafstellen übernachtet haben, weil deren Personalien nicht richtig überprüft wurden?
11. Welche Verpflichtungen haben andere Staaten bzw. deren konsularische Vertretungen, wenn Bürgerinnen und Bürger dieser Staaten eine Notunterkunft in der Schweiz benötigen?

² Konkret genannt wurde Art. 12 (Recht auf Hilfe in Notlagen): «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.»

³ Vgl. <https://www.bernerzeitung.ch/obdachlose-in-bern-stadtrat-streitet-ueber-aufenthaltsstatus-729234049492>.

Wie müsste die Stadt Bern vorgehen, um die Einlösung dieser Verpflichtungen zu erreichen?

12. Welche Vorteile, z. B. für die Steuerung des Angebots, hätte es, wenn in den Notschlafstellen der Stadt Bern statistisch erfasst würde, wie viele Nächte am Stück die einzelnen Personen bleiben?
13. Welche Bestimmungen in Zusammenhang mit Notschlafstellen gelten auch dann, wenn die Stadt Bern «ihre» Notschlafstellen selbst finanziert?
14. Teilt der Regierungsrat die Auslegung der Bundesverfassung durch die Stadtberner Sozialvorsteherin?

Begründung der Dringlichkeit: Gemäss erwähnter Medienberichterstattung bestehen Zweifel, dass die Stadt Bern ihren Verpflichtungen in Zusammenhang mit dem Betrieb von Notschlafstellen nachkommt. Es gilt, so rasch als möglich zu klären, was Sache ist, und den Grossen Rat darüber zu informieren.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern beteiligt sich an der Finanzierung von Notschlafstellen im Rahmen von Ermächtigungen gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. f i. V. m. Art. 120 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2). Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) ermächtigt Gemeinden im Bereich Obdach und Wohnen zur Bereitstellung eines Angebots bzw. zur Delegation der Leistungserbringung an eine Institution. Die Kosten für ein solches Angebot kann die Gemeinde bis zum vereinbarten Kostendach dem Lastenausgleich Soziales zuführen. Der Kanton Bern übernimmt damit 50% der Kosten. Die restlichen 50% werden entsprechend dem Verteilschlüssel für den Lastenausgleich von der Gesamtheit der Gemeinden getragen.

Das Angebot an Notunterkünften in den Städten Bern, Biel und Thun hat sich über die letzten sechs Jahre wie folgt entwickelt:

Stadt Bern

Jahr	Institution	Anzahl Plätze	Auslastung
2020	Passantenheim, Heilsarmee	50	83.5%
2021	Passantenheim, Heilsarmee	50	99.8%
2022	Passantenheim, Heilsarmee	50	122.9% ⁴
2023	Passantenheim, Heilsarmee	50	134% ⁵
2024	Passantenheim, Heilsarmee	60	113% ⁶
	Notschlafstelle Tiefenau, Heilsarmee (nur Winter)	20	98%
2025	Passantenheim, Heilsarmee	60	106% ⁷
	Notschlafstelle Tiefenau, Heilsarmee (nur Winter)	20	n. v.
	Notschlafstelle FINTA ⁸ , Heilsarmee	18	n. v.
	Notschlafstelle Pluto – Notschlafstelle für junge Menschen, Verein "Rêves sûrs - Sichere Träume"	9	n. v.

⁴ Das Passantenheim stellte aufgrund der starken Nachfrage zeitweise zusätzlich 10 provisorische Plätze ausserhalb der Ermächtigung bereit. Zudem ab Mai 2022 Pluto als Pilotprojekt (mit Spenden finanziert).

⁵ dito

⁶ Nach einem Umbau konnten 10 zusätzliche Plätze in die Ermächtigung aufgenommen werden und das Passantenheim stellt bei Bedarf 10 zusätzliche Plätze ausserhalb der Ermächtigung zur Verfügung.

⁷ 1. – 3. Quartal 2025

⁸ FINTA steht für die Geschlechteridentitäten Frauen, Intergeschlechtliche, Non-Binäre, Transgender und Agender.

Stadt Biel

Jahr	Institution	Anzahl Plätze	Auslastung
2020	Passantenheim, Heilsarmee	25	72%
	Sleep-in	29	61.6%
2021	Passantenheim, Heilsarmee	25	70%
	Sleep-in	29	74.1%
2022	Passantenheim, Heilsarmee	23 ⁹	92%
	Sleep-in	29	79%
2023	Passantenheim, Heilsarmee	23	98.5%
	Sleep-in	29	87.6%
2024	Passantenheim, Heilsarmee	23	94.4%
	Sleep-in	31	86.5%
2025	Passantenheim, Heilsarmee	23	n. v.
	Sleep-in	31	n. v.

Stadt Thun

Jahr	Institution	Anzahl Plätze	Auslastung
2020	Passantenheim, Heilsarmee	17	72%
	Notschlafstelle Thun, Verein Wohnhilfe	12	37.3%
2021	Passantenheim, Heilsarmee	15	84.4%
	Notschlafstelle Thun, Verein Wohnhilfe	12	28.7%
2022	Passantenheim, Heilsarmee	15	87.5%
	Notschlafstelle Thun, Verein Wohnhilfe	12	41.7%
2023	Passantenheim, Heilsarmee	15	107%
	Notschlafstelle Thun, Verein Wohnhilfe	12	68.7%
2024	Passantenheim, Heilsarmee	15	108%
	Notschlafstelle Thun, Verein Wohnhilfe	12	74.4%
2025	Passantenheim, Heilsarmee	15	n. v.
	Notschlafstelle Thun, Verein Wohnhilfe	12	n. v.

In den Notschlafstellen der Heilsarmee beträgt der Kostenbeitrag der Nutzenden CHF 15.- pro Nacht für Beherbergung und Frühstück, in der provisorischen Notschlafstelle Tiefenau (nur Nachtbetrieb) CHF 5.- pro Nacht. Die Heilsarmee kann in begründeten Einzelfällen (Härtefall) die Beherbergungsgebühr reduzieren oder ganz erlassen. Die Übernachtung in der Notschlafstelle Pluto für Minderjährige und junge Erwachsene in der Stadt Bern ist kostenlos.

Bevor auf die einzelnen Fragen der Interpellation eingegangen wird, weist der Regierungsrat darauf hin, dass bis 2024 seitens des Kantons von den Institutionen keine detaillierten Daten zu den Nutzenden der Notschlafstellen verlangt wurden. Ab 2025 erhebt die GSI aufgrund von Anpassungen bei den Zugangskriterien detailliertere Steuerungsdaten in den Reportingformularen (siehe Antwort auf Frage 4).

⁹ Reduktion der Betten zugunsten eines Kranken-/Notfallzimmers

1. *Wer hat mit wem welche Leistungsverträge in Zusammenhang mit den Notschlafstellen in der Stadt Bern?*

Die GSI hat grundsätzlich von jenen Leistungsverträgen Kenntnis, die in direktem Zusammenhang mit der Ermächtigung des Kantons Bern an die Stadt Bern im Bereich Obdach und Wohnen stehen. In der laufenden Ermächtigungsperiode (2024 - 2027) bestehen folgende Vertragsverhältnisse der Stadt Bern mit Notschlafstellen:

Institution	Anzahl Plätze
Passantenheim, Heilsarmee	60
Notschlafstelle FINTA, Heilsarmee	18
Notschlafstelle Tiefenau, Heilsarmee (nur Winter)	20
Pluto – Notschlafstelle für junge Menschen, Verein "Rêves sûrs - Sichere Träume"	9

Zusätzlich verfügt die Stadt Bern mit dem «Sleeper» über eine Notschlafstelle mit 20 Plätzen (14 für Männer, 6 für Frauen), die vollständig durch Einnahmen der Bar «DEAD END» sowie mit Spenden finanziert wird.

Bei der Einrichtung Pluto besteht neben dem Leistungsvertrag der GSI auch ein Leistungsvertrag mit dem Kantonalen Jugendamt für minderjährige Personen, die über eine entsprechende Indikation verfügen. Die Finanzierung erfolgt über das Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) und dem Angebot liegt eine Betriebsbewilligung des kantonalen Jugendamtes zugrunde (siehe Antwort zu Frage 9).

2. *Welche Vorgaben macht der Kanton für die Notschlafstellen in der Stadt Bern? Welche Vorgaben macht er der Stadt Bern selbst? Bitte legen Sie der Antwort auf die Interpellation allfällige Leistungsverträge mit dem Kanton Bern bei.*

Es bestehen keine Leistungsverträge zwischen dem Kanton Bern und der Stadt Bern in diesem Bereich. Wie in der Einleitung erwähnt, ermächtigt der Kanton Gemeinden im Bereich Obdach und Wohnen zur Bereitstellung eines Angebots bzw. zur Delegation der Leistungserbringung an eine Institution.

Die Ermächtigungsverfügung der GSI (siehe Beilage) an die Stadt Bern erfolgt bezogen auf die Leistungen der Notschlafstellen unter dem Vorbehalt der Einhaltung von folgenden Auflagen (Wortlaut gemäss Ermächtigung 2024 – 2027, Ziffern 2.1 – 2.7):

- «Die Gemeinde steuert die Leistungserbringenden und stellt damit sicher, dass die Angebote gemäss den eingereichten Gesuchsunterlagen und Konzepten der einzelnen Leistungserbringenden durchgeführt werden.»
- «Die Gemeinde ist für die Steuerung des Angebots und für die Überprüfung der den Leistungserbringenden vertraglich oder gesetzlich obliegenden qualitativen sowie finanziellen Vorgaben verantwortlich.»
- «Die Angebote stehen grundsätzlich allen Menschen offen, vorrangig jedoch Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern, die bedürftig sind (unabhängig davon, ob sie effektiv wirtschaftliche Sozialhilfe in Anspruch nehmen). Ausserkantonalen Personen sind die Vollkosten zu verrechnen. Menschen mit ausreichend Einkommen und/oder Vermögen bilden bei den Nutzerinnen und Nutzern die Ausnahme, für sie ist in der Tarifstruktur ein höherer Tarif vorzusehen als für Bedürftige.»
- «Zusätzliche Bestimmung für die Notschlafstellen Tiefenau und Pluto - Notschlafstelle für junge Menschen: Die Notunterkünfte stehen Menschen offen, die sich im Kanton Bern oder in der restlichen Schweiz aufhalten dürfen. Personen ohne Aufenthaltserlaubnis im

Kanton Bern oder in der restlichen Schweiz dürfen grundsätzlich nicht im Rahmen des ermächtigten Betrags aufgenommen werden. Die Aufnahme betroffener Personen ist auf begründete Einzelfälle (beispielsweise in lebensbedrohlichen Situationen) und auf sehr kurze Aufenthalte von in der Regel einer Nacht zu beschränken. Entsprechende Daten müssen dem AIS im Rahmen des Fachreportings offengelegt werden.»

- «Die Gemeinde erstattet dem Amt für Integration und Soziales (AIS) jährlich bis zum 31. März des Folgejahres Bericht über die Bereitstellung des Angebots mittels Einreichung des revisionstechnischen Kontrollblatts sowie des Fachreportings (gemäss dem von der GSI zur Verfügung gestellten Formular). Bei Bedarf werden dem Kanton weitere Informationen zur Verfügung gestellt.»
- «Das Angebot ist bedarfsgerecht. Die Auslastung des Angebotes wird im Reporting erfasst.»
- «Verschiebungen innerhalb des ermächtigten Gesamttotals während der laufenden Ermächtigungsperiode 2024 - 2027 kann die Gemeinde nur in begründeten Fällen und mit vorgängig schriftlich erteilter Zustimmung des AIS vornehmen. Diese Veränderungen können die Abgeltung von einzelnen Teilbeträgen für die Leistungserbringer oder auch einen effektiven Wechsel der Leistungserbringer betreffen.»

Die GSI sieht vor, ab Ermächtigungsperiode 2028 – 2031 die bisher auf Tiefenau und Pluto beschränkte Bestimmung, wonach Personen ohne Aufenthaltserlaubnis im Kanton Bern oder in der restlichen Schweiz grundsätzlich nicht aufgenommen werden dürfen, auf alle Notschlafstellen auszuweiten. Befindet sich eine solche Person in einer lebensbedrohlichen Lage, ist eine Unterbringung von kurzer Dauer (in der Regel eine Nacht) nach wie vor möglich.

3. *Wie hoch sind die kantonalen Abgeltungen für die Notschlafstellen in der Stadt Bern (inkl. Lastenausgleich)? Bitte legen Sie der Antwort auf die Interpellation allfällige einschlägige Verfügungen zur Lastenausgleichsberechtigung bei.*

Das ermächtigte Kostendach für Notschlafplätze in der Stadt Bern beträgt ab 2026 CHF 2.89 Mio.:

Institution	Ermächtigter Betrag ¹⁰
Passantenheim, Heilsarmee	CHF 0.98 Mio.
Notschlafstelle FINTA, Heilsarmee	CHF 0.91 Mio.
Notschlafstelle Tiefenau, Heilsarmee (nur Winter)	CHF 0.49 Mio.
Pluto – Notschlafstelle für junge Menschen, Verein "Rêves sûrs - Sichere Träume"	CHF 0.51 Mio.

Es handelt sich um Beträge vor Lastenausgleich. Das heisst, für den Kanton Bern fällt die Hälfte der effektiv abgerechneten Beträge bis zum maximalen Kostendach an.

Die KFSG-Leistungen werden bei konkretem Leistungsbezug und gemäss Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV) abgegolten.

4. *Haben die Notschlafstellen in der Stadt Bern und die Stadt Bern die Vorgaben aus Sicht des Regierungsrats erfüllt? Wenn nein, geht der Regierungsrat davon aus, dass dies ein Versehen war? Wer trägt in der Stadt Bern die politische, wer die operative Verantwortung für die Erfüllung der Vorgaben?*

¹⁰ Ermächtigungsperiode 2024 - 2027

Die politische Verantwortung für die Erfüllung der Vorgaben tragen in der Stadt Bern der Gemeinderat und der Stadtrat. Operativ ist die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) zuständig.

Die in der aktuellen Ermächtigungsperiode geltenden Auflagen wurden aus Sicht des Regierungsrats von der Stadt Bern erfüllt. Wie in der Antwort auf Frage 2 erwähnt, wird die GSI im Hinblick auf die Ermächtigungsperiode 2028 – 2031 die Zugangskriterien für Notschlafstellen präzisieren. Sie sieht vor, dass grundsätzlich nur noch Personen mit Aufenthaltsrecht im Kanton Bern oder in der restlichen Schweiz zugelassen werden sollen. Die Aufnahme von Personen ohne Aufenthaltsrecht soll auf begründete Einzelfälle (beispielsweise in lebensbedrohlichen Situationen) und auf sehr kurze Aufenthalte von in der Regel einer Nacht beschränkt werden.

Das Reportingformular wurde bereits 2025 angepasst. Alle Notunterkünfte müssen neu angegeben, ob ihre Nutzenden im Kanton Bern oder in einem anderen Kanton wohnhaft sind oder ob sie keinen Wohnsitz in der Schweiz haben. Zudem müssen der Aufenthaltstitel (Schweizer Staatsbürgerschaft, Ausweis B, Ausweis C etc.) sowie die Anzahl Aufenthaltsnächte angegeben werden.

5. Welche Konsequenzen hat es für die Stadt Bern, wenn sie die Vorgaben nicht erfüllt? Welche Konsequenzen hat es für die Betreiber der Notschlafstellen?

Gemäss den Bestimmungen der Ermächtigungsverfügen ist ein Ausschluss oder teilweiser Ausschluss der Stadt Bern von der Eingabe der Aufwendungen in den Lastenausgleich möglich. Konsequenzen für Betreibende von Notschlafstellen hängen davon ab, wie eine sanktionierte Gemeinde darauf reagieren würde. Würde das Angebot in der Folge vollständig durch die Gemeinde weiterfinanziert, hätte es keine Konsequenzen.

6. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass seine Vorgaben für Notschlafstellen in der Stadt Bern künftig eingehalten werden?

Die GSI prüft anhand des jährlichen Reportings, ob die Auflagen erfüllt werden. Wie in der Antwort auf Frage 4 erwähnt, wurden die gemäss Ermächtigung für die Periode 2024 – 2027 bestehenden Auflagen von der Stadt Bern erfüllt.

7. Betelligt sich der Kanton Bern finanziell auch an Notschlafstellen in anderen Gemeinden? Wenn ja: Werden die kantonalen Vorgaben dort eingehalten?

Die GSI ermächtigt wie einleitend erwähnt neben der Stadt Bern auch noch die Städte Biel und Thun zur Bereitstellung von Notschlafplätzen:

Stadt (Institutionen)	ermächtigter Betrag ¹¹
Biel (Passantenheim und Sleep-in)	rund CHF 1.0 Mio.
Thun (Passantenheim und Wohnhilfe Thun)	rund CHF 0.85 Mio.

Die in der aktuellen Ermächtigungsperiode geltenden Auflagen wurden auch von den Städten Biel und Thun erfüllt.

8. Eine der Notschlafstellen in der Stadt Bern ist die neue Frauen-/FINTA-Notschlafstelle. Musste diese Notschlafstelle bisher FINTA-Personen abweisen, weil die Schlafplätze durch

¹¹ Ermächtigungsperiode 2024 – 2027 jeweils zuzüglich Lohnsummenwachstum

Personen belegt waren, für deren Unterbringung eigentlich eine andere Institution zuständig wäre?

Nein. Gemäss Aussage der FINTA-Notschlafstelle sind solche Fälle bis anhin nicht vorgekommen.

9. *Welche speziellen Vorgaben gelten für Notschlafstellen für Jugendliche (z. B. Meldung von Gewalt und Übergriffen)? Wurden diese Vorgaben, speziell jene zum Jugendschutz, in der Stadt Bern, namentlich in der Jugend-Notschlafstelle Pluto, in den letzten Jahren konsequent eingehalten?*

Die Einrichtung Pluto – Notschlafstelle für junge Menschen in Bern, verfügt seit dem 27. Mai 2025 über eine befristete Betriebsbewilligung des kantonalen Jugendamts Bern (KJA). Die Bewilligung ist vorerst bis zum 16. Mai 2027 gültig.

Mit der Bewilligung sind verschiedene Auflagen verbunden. Gestützt auf Artikel 27 der Verordnung über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder (ALKV) ist die Einrichtung verpflichtet, wesentliche Änderungen sowie besondere Vorkommnisse dem KJA unverzüglich und unaufgefordert zu melden. Dabei sind der Leitfaden des KJA sowie die Richtlinien zur Meldung, Bewilligung und Aufsicht von stationären und ambulanten Leistungen für Kinder und Jugendliche verbindlich zu beachten. Beide Dokumente konkretisieren die Meldepflicht und definieren die meldepflichtigen Ereignisse.

Die Einrichtung stand bereits in der Pilotphase mit dem KJA in Kontakt und meldete dem Amt mindestens situativ herausfordernde Vorkommnisse mit Nutzenden der Notschlafstelle. Über die gemeldeten Vorkommnisse hinaus steht das KJA mit der Einrichtung im Austausch, um sicherzustellen, dass ein angemessener Umgang mit Grenzverletzungen gewährleistet ist.

10. *Kann der Regierungsrat ausschliessen, dass in der Stadt Bern Angehörige krimineller Banden ohne Aufenthaltsrecht in vom Kanton Bern bzw. via Lastenausgleich mitfinanzierten Notschlafstellen übernachtet haben, weil deren Personalien nicht richtig überprüft wurden?*

Dies kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die GSI geht jedoch davon aus, dass die Leistungserbringenden auch im Bereich der Notunterkünfte professionell arbeiten, in gutem Kontakt mit ihren Nutzenden stehen und bei Verdacht entsprechend handeln. Diese Problematik wird mit den für die Ermächtigungsperiode 2028 – 2031 geplanten Zugangsbeschränkungen obsolet (siehe Antworten auf Fragen 2 und 4).

11. *Welche Verpflichtungen haben andere Staaten bzw. deren konsularische Vertretungen, wenn Bürgerinnen und Bürger dieser Staaten eine Notunterkunft in der Schweiz benötigen? Wie müsste die Stadt Bern vorgehen, um die Einlösung dieser Verpflichtungen zu erreichen?*

Diese Frage nimmt vermutlich Bezug auf eine Aussage von Corina Liebi (GLP), Stadträtin von Bern, die in verschiedenen Zeitungsartikeln am 6. November 2025 zitiert wurde. Frau Liebi zufolge seien für die Unterbringung von EU- und EFTA-Angehörigen grundsätzlich die jeweiligen Botschaften zuständig und diese würden sich aktuell überhaupt nicht an der Finanzierung der Notschlafstellen beteiligen.

Es ist dem Kanton nicht bekannt, auf welche gesetzlichen Grundlagen sich Frau Liebi bezieht und inwiefern sich daraus eine Finanzierungspflicht für EU- und EFTA-Staaten ableitet. Die Verpflichtungen der konsularischen Vertretungen anderer Staaten - auch ausserhalb des EU- und

EFTA-Raums - umfassen gemäss den Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK) in erster Linie den konsularischen Schutz und die Hilfe für ihre Staatsangehörigen. Wie diese Hilfe auszusehen hat, wäre im Einzelfall zu beurteilen. Der Regierungsrat kann hierzu keine generellen Aussagen machen. Zumeist gilt, dass in vorübergehenden finanziellen Notlagen Botschaften und Konsulate Beratung hinsichtlich Geldüberweisungen in die Schweiz leisten und rückzahlbare Notdarlehen für die Finanzierung der Heimreise, als Überbrückungshilfe bis zur nächstmöglichen Heimkehr oder für Spital- und Arztkosten gewähren.

Art. 12 der Bundesverfassung (BV) regelt das Recht auf Nothilfe (Naturalleistungen wie Nahrung, Unterkunft, Kleidung und medizinische Grundversorgung). Die Verantwortung für die Gewährung von Nothilfe für die sich in der Schweiz aufhaltenden Personen liegt gemäss Art. 115 der Bundesverfassung (BV) in Verbindung mit Art. 15 des Sozialhilfegesetzes (SHG) bei den zuständigen Gemeinden des Wohnkantons. Dies gilt auch für ausländische Staatsangehörige in einer akuten Notsituation.

Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, die ein Bett in einer Notschlafstelle beanspruchen, obwohl sie eigentlich bereits einen finanzierten Schlafplatz hätten (z. B. in einer Kollektivunterkunft, einer Wohnung oder einem Rückkehrzentrum), können sich nicht per se auf die Nothilfe gemäss Art. 12 BV berufen, da infolge der bereits zur Verfügung gestellten Unterkunft keine Notlage vorliegt.

12. Welche Vorteile, z. B. für die Steuerung des Angebots, hätte es, wenn in den Notschlafstellen der Stadt Bern statistisch erfasst würde, wie viele Nächte am Stück die einzelnen Personen bleiben?

Durch die Erhebung dieser Daten könnte geprüft werden, ob das Angebot im Sinne einer Notschlafstelle genutzt wird und die maximale Aufenthaltsdauer von drei Monaten nicht überschritten wird. Die Erfassung der Aufenthaltsdauer gäbe auch gewisse Hinweise auf eine allfällige Wohnungsnot oder einen ungedeckten Bedarf an betreuten oder begleiteten Wohnformen.

13. Welche Bestimmungen in Zusammenhang mit Notschlafstellen gelten auch dann, wenn die Stadt Bern «ihre» Notschlafstellen selbst finanziert?

Finanziert eine Gemeinde ihre Notschlafplätze eigenständig, gelten keine kantonalen Auflagen.

14. Teilt der Regierungsrat die Auslegung der Bundesverfassung durch die Stadtberner Sozialvorsteherin?

Die Sozialdirektorin der Stadt Bern wurde in den Medien dahingehend zitiert, dass es der Bundesverfassung widersprechen würde, wenn Personen, die eine Notschlafstelle aufsuchen, der Fremdenpolizei gemeldet würden. Die Ermächtigungen des Kantons enthalten keine solche Auflage.

Verteiler

– Grosser Rat

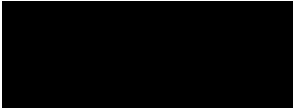
Beilagen

– Ermächtigungsverfügungen Bern, Biel und Thun



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales
Abteilung Behinderung, Familie und Opferhilfe (BFO)

Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 78 11
info.ais.gsi@be.ch
www.be.ch/gsi



GSI-AIS, Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8

EINSCHREIBEN
Stadt Bern
Direktion für Bildung, Soziales und Sport
Sozialamt
[Redacted]
Schwarztorstrasse 71
3007 Bern

28. November 2024

Ermächtigung für die Zulassung von Aufwendungen zum Lastenausgleich im Bereich Obdach/Wohnen
ERSETZT VERFÜGUNG VOM 14. MÄRZ 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

In oben genannter Angelegenheit ergibt sich aus den vorliegenden Akten Folgendes:

A. Sachverhalt

Mit Eingaben vom 13. Februar 2024 und 11. Juli 2024 stellten Sie während der laufenden Ermächtigungsperiode (2024 – 2027) Gesuche um Erhöhung des lastenausgleichsberechtigten Betrages im Bereich Obdach und Wohnen. Gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. f SLG i.V.m. Art. 120 Abs. 1 Bst. c SLG können die anrechenbaren Aufwendungen im Bereich Obdach und Wohnen im Rahmen der Ermächtigung des AIS dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden.

Es handelt sich um folgende zusätzliche Angebote, für die Sie um eine Aufnahme in die laufende Ermächtigung ersuchen:

- Verein rêves sûrs, Pluto – Notschlafstelle für junge Menschen
- Stiftung Heilsarmee Schweiz, Notschlafstelle Tiefenau für Männer
- Stiftung Heilsarmee Schweiz, Notschlafstelle Tiefenau für Frauen

Folgende Kennzahlen werden für die Finanzierung dieser zusätzlichen Angebote geltend gemacht:

Kostenträger: Stadt Bern	Aufwendungen in CHF/Jahr
Zusätzlich beantragter Betrag für die Zulassung zum Lastenausgleich im Jahr 2025	1'317'953.00 (inkl. Lohnsummenwachstum 2025)
Zusätzlich zum Betrag für das Jahr 2025 beantragter Betrag für die Zulassung zum Lastenausgleich in den Jahren 2026 und 2027	560'145.00 (zuzüglich Lohnsummenwachstum 2026 und 2027)

Die zusätzlichen Kosten für das **Jahr 2025** setzen sich wie folgt zusammen:

Leistungserbringer/in		Aufwendungen in CHF/Jahr (inkl. Lohnsummenwachstum 2025)
Verein rêves sûrs	Pluto – Notschlafstelle für junge Menschen 7 Plätze + 2 Notbetten	379'493.00
Stiftung Heilsarmee Schweiz	2 Notschlafstellen Tiefenau, 1 für Männer und 1 für Frauen Total 38 Plätze	938'460.00

Die zusätzlichen Kosten für die **Jahre 2026 und 2027** setzen sich wie folgt zusammen:

Leistungserbringer		Aufwendungen in CHF/Jahr (zuzüglich Lohnsummenwachstum 2026 und 2027)
Verein rêves sûrs	Pluto – Notschlafstelle für junge Menschen 7 Plätze + 2 Notbetten	126'497.00
Stiftung Heilsarmee Schweiz	2 Notschlafstellen Tiefenau, 1 für Männer und 1 für Frauen Total 38 Plätze	433'648.00

Die Mehrkosten entstehen durch die Finanzierung des Ausbaus der Notschlafplätze, der durch die steigende Zahl obdachloser Menschen notwendig geworden ist. Mit den neuen Angeboten wird der Bedarf quantitativ gedeckt und dem Bedarf wird durch die Zielgruppenspezifika qualitativ besser entsprochen.

Aus folgenden Gründen liegen die Kosten ab dem Jahr 2026 höher als im Jahr 2025:

Pluto – Notschlafstelle für junge Menschen wird bis Ende März 2025 über Spenden finanziert. Die Finanzierung durch die öffentliche Hand beginnt daher erst ab April 2025. Die zwei Notschlafstellen Tiefenau werden im Winter 2024/2025 als Notbetrieb geführt und erst nach einer Umbauphase ab ca. Juni 2025 regulär betrieben. Dies führt zu tieferen Betriebskosten im Jahr 2025.

Der bisherige, mit Verfügung vom 14. März 2024 bewilligte Betrag von **CHF 3'691'470.00**, der im Rahmen der Ermächtigung des AIS im Bereich Obdach und Wohnen dem Lastenausgleich zugeführt werden kann, setzt sich wie folgt zusammen:

Leistungserbringer/in		Betrag im Lastenausgleich ab 2024 in CHF (ab 2025 zuzüglich Lohnsummenwachstum)
Stiftung Heilsarmee Schweiz	Passantenheim: 60 Plätze Begleitetes Wohnen: 74 Plätze	1'440'583.00
Verein AKiB	BWD Albatros: 12 Plätze	432'063.00

Verein Wohnen Bern	Betreutes Wohnen: 64 Plätze Begleitetes Wohnen: 60 Plätze	1'818'824.00
--------------------	--	---------------------

B. Begründung

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss dem Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)¹ stellen der Kanton und die Gemeinden soziale Leistungsangebote in Ergänzung zur privaten Initiative, zu Leistungen der Sozialversicherungen sowie zu anderen Leistungsformen nur soweit bereit und finanzieren sie, als dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots nötig ist (Art. 4 SLG). Der Kanton steuert die erforderlichen sozialen Leistungsangebote (Art. 5 SLG). Die Gemeinden können soziale Leistungsangebote in Koordination mit dem Kanton in den gemeinsamen Zuständigkeitsbereichen erbringen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b SLG). Nach Art. 15 Abs. 1 SLG stellt die kantonale Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) im Rahmen der strategischen Vorgaben des Regierungsrates und der verfügbaren Mittel die erforderlichen sozialen Leistungsangebote bereit. Zu diesem Zweck kann die GSI auch Gemeinden zur Bereitstellung von sozialen Leistungsangeboten ermächtigen (Art. 15 Abs. 2 Bst. d SLG) und dabei – in Erfüllung ihrer Aufgaben (Art. 5 SLG) und zur Gewährleistung der rechtlichen Vorgaben – mittels Auflagen gewisse Rahmenbedingungen für die Angebotsbereitstellung durch die Gemeinden festlegen oder präzisieren. Zu den Bereichen, in denen die Gemeinden Leistungsangebote bereitstellen können, gehört unter anderem der Bereich Obdach und Wohnen (Art. 16 Abs. 1 i.V.m. Art. 33 Abs. 2 i.V.m. Art. 32 Abs. 1 Bst. f SLG).

Werden im Rahmen des Vollzugs des SLG von Gemeinden mit Dritten Leistungsverträge abgeschlossen, so haben diese sowohl die Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung² als auch gemäss Art. 17 SLG einzuhalten und namentlich sicherzustellen, dass geregelt ist, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenpflichtig sind (Art. 17 SLG, der gemäss Vortrag zum SLG³, Seite 24, auch für die Gemeinden massgeblich ist).

Nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)⁴ werden die von den Leistungserbringern erbrachten sozialen Leistungsangebote vom Kanton oder von den Gemeinden mit Beiträgen abgegolten. Die anrechenbaren Aufwendungen der Gemeinden im Bereich Obdach und Wohnen im Rahmen der Ermächtigung der zuständigen Stelle der GSI werden, soweit sie gemäss den gesetzlichen Vorschriften gewährt worden sind, dem Lastenausgleich Soziales zugeführt (Art. 120 Abs. 1 Bst. c SLG).

2. Beurteilung

2.1 Angebot

Die vorstehend unter Buchstabe A, Sachverhalt, genannten Angebote sind Angebote der Suchthilfe im Bereich Obdach und Wohnen gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. f SLG, welche die Gemeinden bereitstellen können (Art. 33 Abs. 2 SLG).

Die Gemeinde Bern als Gesuchstellerin kann die Kosten zur Abgeltung der vorstehend genannten Angebote im Bereich Obdach und Wohnen somit unter Einhaltung der im Dispositiv aufgeführten Auflagen dem Lastenausgleich zuführen, soweit sie mit dieser Verfügung im Rahmen der kantonalen

¹ Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)

² Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1) und Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 (StBV; BSG 641.111)

³ Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat zum Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 22. April 2020

⁴ Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21)

Bedarfsplanung (Art. 4 und Art. 5 Abs. 1 Bst. b–d SLG) dazu ermächtigt wird (Art. 15 Abs. 1 Bst. d SLG; vgl. unten Ziff. 2.2–2.3).

Der Kanton Bern anerkennt den zusätzlichen Bedarf an Notschlafplätzen und sieht sich zuständig für die Bereitstellung von ausreichenden Notschlafplätzen für obdachlose Personen, die sich im Kanton Bern oder in der restlichen Schweiz aufhalten dürfen. Die Angebote sollen bei vorhandenem Bedarf bereitgestellt und bei ungenügender Nutzung angepasst oder aufgegeben werden.

Pluto – Notschlafstelle für junge Menschen befindet sich in der Abklärungsphase zum einen bezüglich eines Trägerschaftswechsels und zum anderen bezüglich der allfälligen Abrechnungsmöglichkeit nach KFSG⁵ bei minderjährigen Nutzenden. Sollten sich daraus zukünftig tiefere ungedeckte Kosten ergeben, kann die vorliegende Ermächtigung entsprechend angepasst werden.

2.2 Berechnung des ermächtigten Betrages

Der neue anrechenbare Höchstbetrag für das Jahr 2025 berechnet sich wie folgt: Bisher ermächtigter Betrag plus Lohnsummenwachstum 2025 plus zusätzlich bewilligte Auslagen gem. Kostenzusammenstellung auf den Seiten 1 und 2. Dies ergibt den maximalen Betrag von **CHF 5'009'423 für das Jahr 2025 (zuzüglich Lohnsummenwachstum auf dem bisher ermächtigten Betrag)** der zum Lastenausgleich zugelassen ist. Darüber hinausgehende Aufwendungen gehen zu Lasten der Gemeinde Bern.

Der neue anrechenbare Höchstbetrag ab dem Jahr 2026 berechnet sich wie folgt: Ermächtigter Betrag für das Jahr 2025 plus jährliches Lohnsummenwachstum plus zusätzlich bewilligte Auslagen gem. Kostenzusammenstellung auf den Seiten 1 und 2. Dies ergibt den maximalen Betrag von **CHF 5'569'568 (zuzüglich Lohnsummenwachstum) für die Jahre 2026 und 2027** der zum Lastenausgleich zugelassen ist. Darüber hinausgehende Aufwendungen gehen zu Lasten der Gemeinde Bern.

3. Gebühren

Die Ermächtigung für die Bereitstellung eines sozialen Leistungsangebots im Sinne von Art. 15 Abs. 2 Bst. d SLG ist gebührenfrei (Ziff. 3.3 des Anhangs 3A zur Gebührenverordnung⁶). Im vorliegenden Fall werden deshalb keine Verfahrenskosten erhoben.

C. Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird

v e r f ü g t :

1. Die Gemeinde Bern wird ermächtigt, für die sozialen Leistungsangebote im Bereich Obdach und Wohnen Aufwendungen von maximal **CHF 5'009'423 für das Jahr 2025** (zuzüglich Lohnsummenwachstum 2025 auf dem bisher ermächtigten Betrag) und maximal **CHF 5'569'568** (zuzüglich Lohnsummenwachstum) **für die Jahre 2026 und 2027** dem Lastenausgleich zuzuführen. Die Gesamtkosten setzen sich dabei wie folgt zusammen:

Leistungserbringer	Betrag im Lastenausgleich 2025 in CHF (zuzüglich Lohnsummenwachstum 2025 auf dem bisher ermächtigten Betrag)
Stiftung Heilsarmee	2'379'043.00 (davon neu: 938'460.00)
BWD Albatros	432'063.00

⁵ Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319)

⁶ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

Verein Wohnen Bern	1'818'824.00
Verein rêves sûrs	379'493.00 (neu)

Leistungserbringer	Betrag im Lastenausgleich 2026 und 2027 in CHF (zuzüglich Lohnsummenwachstum)
Stiftung Heilsarmee	2'812'691.00
BWD Albatros	432'063.00
Verein Wohnen Bern	1'818'824.00
Verein rêves sûrs	505'990.00

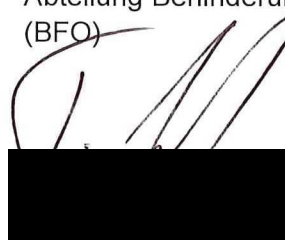
2. Die Ermächtigung gemäss Ziffer 1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Einhaltung nachfolgender Auflagen:
 - 2.1. Die Gemeinde steuert die Leistungserbringenden und stellt damit sicher, dass die Angebote gemäss den eingereichten Gesuchsunterlagen und Konzepten der einzelnen Leistungserbringenden durchgeführt werden.
 - 2.2. Die Gemeinde ist für die Steuerung des Angebots und für die Überprüfung der den Leistungserbringenden vertraglich oder gesetzlich obliegenden qualitativen sowie finanziellen Vorgaben verantwortlich.
 - 2.3. Die Angebote stehen grundsätzlich allen Menschen offen, vorrangig jedoch Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern, die bedürftig sind (unabhängig davon, ob sie effektiv wirtschaftliche Sozialhilfe in Anspruch nehmen). Ausserkantonalen Personen sind die Vollkosten zu verrechnen. Menschen mit ausreichend Einkommen und/oder Vermögen bilden bei den Nutzerinnen und Nutzern die Ausnahme, für sie ist in der Tarifstruktur ein höherer Tarif vorzusehen als für Bedürftige.
 - 2.4. Zusätzliche Bestimmung für die Notschlafstellen Tiefenau und Pluto – Notschlafstelle für junge Menschen: Die Notunterkünfte stehen Menschen offen, die sich im Kanton Bern oder in der restlichen Schweiz aufhalten dürfen. Personen ohne Aufenthaltserlaubnis im Kanton Bern oder in der restlichen Schweiz dürfen grundsätzlich nicht im Rahmen des ermächtigten Betrags aufgenommen werden. Die Aufnahme betroffener Personen ist auf begründete Einzelfälle (beispielsweise in lebensbedrohlichen Situationen) und auf sehr kurze Aufenthalte von in der Regel einer Nacht zu beschränken. Entsprechende Daten müssen dem AIS im Rahmen des Fachreportings (Ziffer 2.5) offengelegt werden.
 - 2.5. Die Gemeinde erstattet dem AIS jährlich bis zum 31. März des Folgejahres Bericht über die Bereitstellung des Angebots mittels Einreichung des revisionstechnischen Kontrollblatts⁷ sowie des Fachreportings (gemäss dem von der GSI zur Verfügung gestellten Formular). Bei Bedarf werden dem Kanton weitere Informationen zur Verfügung gestellt.
 - 2.6. Das Angebot ist bedarfsgerecht. Die Auslastung des Angebotes wird im Reporting gemäss Ziffer 2.4 erfasst.
 - 2.7. Verschiebungen innerhalb des ermächtigten Gesamttotals während der laufenden Ermächtigungsperiode 2024–2027 kann die Gemeinde nur in begründeten Fällen und mit vorgängig schriftlich erteilter Zustimmung des AIS vornehmen. Diese Veränderungen können die Abgeltung von einzelnen Teilbeträgen für die Leistungserbringer oder auch einen effektiven Wechsel der Leistungserbringer betreffen.

⁷ Entspricht dem Blatt 8, «Obdach und Wohnen», des Excel-Files, das für die Abrechnung der lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen und Erträge zu verwenden ist; abrufbar unter: <https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/soziales/sozialhilfe/informationen-zur-sozialhilfe-fuer-gemeinden/abrechnung-lastenausgleich.html>

- 2.8. Im Bereich Obdach und Wohnen werden ausschliesslich die effektiven ungedeckten Gesamtkosten bis zum maximal ermächtigten Kostendach finanziert. Eine zusätzliche Bildung von finanziellen Reserven ist nicht zulässig, weder auf der Stufe der Gemeinde noch auf der Stufe des Leistungserbringers.
- 2.9. Mit den über den Lastenausgleich finanzierten Beiträgen dürfen ausschliesslich die laufenden Betriebskosten gedeckt werden. Allfällige Projektierungs- und Investitionskosten sind Sache der Gemeinde Bern oder der Leistungserbringer und können nicht dem Lastenausgleich zugeführt werden.
- 2.10. Rechnungslegungsstandard:
- Öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche das harmonisierte Rechnungslegungsmodell (HRM2) anwenden, wenden weiterhin HRM2 an. Wenn die Leistungserbringung an einen Dritten ausgelagert und durch diesen erbracht wird, ist sicherzustellen, dass dieser Dritte die Standards von Swiss GAAP FER erfüllt oder es ist eine Ausnahme davon zu regeln, wobei mindestens die Bestimmungen des Obligationenrechts bezüglich Buchführung und Rechnungslegung anzuwenden sind.
3. Die lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen werden jährlich der vom Regierungsrat beschlossenen Entwicklung der Gehälter des Kantonspersonals angepasst. Die vorliegende Ermächtigung steht unter dem Vorbehalt, dass der Rahmenkredit gemäss Art. 129 SLG vom Grossen Rat für das Jahr 2025 so beschlossen wird, wie er vom Regierungsrat beantragt wurde. Die Verfügung wird also erst wirksam, wenn der Grosse Rat den Rahmenkredit entsprechend beschlossen hat. Wird der Rahmenkredit vom Grossen Rat verändert, muss auf dieser Grundlage neu verfügt werden.
4. Die Abrechnung erfolgt ausschliesslich über die Gemeinde Bern. Die Ermächtigung gilt für die Dauer vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027. Während der Geltungsdauer der Ermächtigung kann das AIS die Verfügung über die Lastenausgleichsberechtigung auf Beginn des neuen Jahres anpassen, wenn sich Änderungen aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen des Kantons (Budgethoheit des Grossen Rates) als notwendig erweisen.
5. Sofern die mit der Verfügung verbundenen Auflagen nicht eingehalten werden, schliesst das AIS die entsprechenden Aufwendungen der Gemeinde ganz oder teilweise vom Lastenausgleich aus.
6. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Freundliche Grüsse

Amt für Integration und Soziales
Abteilung Behinderung, Familie und Opferhilfe
(BFO)



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist kann nicht verlängert werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Rathausgasse 1, Postfach 3000 Bern 8 einzureichen. Sie muss (a) angeben, welche Entscheidung anstelle der angefochtenen Verfügung beantragt wird und (b) aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird sowie (c) die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der Beschwerdeschrift beizulegen sind die Beweismittel, soweit sie greifbar sind, und die angefochtene Verfügung (Art. 32 und 60 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]).

Kopie

Stadt Bern, Familie & Quartier Stadt Bern, [REDACTED] Effingerstrasse 21, 3008 Bern



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales
Abteilung Soziale Einrichtungen und Assistenz

Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 78 11
info.ais.gsi@be.ch
www.be.ch/gsi

GSI-AIS, Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8

EINSCHREIBEN
Stadt Biel
Direktion Soziales und Sicherheit
[REDACTED]
Direktorin
Zentralstrasse 60
2501 Biel

Unsere Referenz:
Ihre Referenz:

21. Dezember 2023

Ermächtigung für die Zulassung von Aufwendungen zum Lastenausgleich im Bereich Obdach/Wohnen

Sehr geehrte Damen und Herren

In oben genannter Angelegenheit ergibt sich aus den vorliegenden Akten Folgendes:

A. Sachverhalt

Mit der Eingabe vom 25. September 2023 stellen Sie das Gesuch, die Aufwendungen Ihrer Gemeinde für die Leistungsangebote des Bereiches Obdach und Wohnen (Art. 32 Abs. 1 Bst. f SLG) zum Lastenausgleich zuzulassen (Art. 120 Abs. 1 Bst. c SLG). Es handelt sich um folgende Angebote:

- Passantenheim Biel Heilsarmee
- Notschlafstelle Sleep-In
- Vagos Gassenküche / Obdachlosentreff
- Casanostra

Folgende Kennzahlen werden für die Finanzierung der Angebote geltend gemacht:

Kostenträger: Stadt Biel	Aufwendungen in CHF/Jahr (inkl. Lohnsummenwachstum 2024)
Beantragter Betrag im Lastenausgleich ab 2024	1'381'947.00

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Leistungserbringer	Ermächtigter Betrag 2022 in CHF	Beantragter Betrag im Lastenausgleich ab 2024 in CHF (inkl. Lohnsummenwachstum 2024)
Passantenheim Biel Heilsarmee	354'816.00	429'383.00

Notschlafstelle Sleep-In	581'361.00	604'222.00
Vagos Gassenküche / Obdachlosentreff	119'996.00	124'715.00
Casanostra	215'166.00	223'627.00

Gegenüber den Vorjahren werden folgende Mehrkosten geltend gemacht:

Passantenheim Biel Heilsarmee: Die Mehrkosten werden unter anderem durch die dauerhafte Überbelegung der subventionierten Plätze in den letzten Jahren begründet und betragen jährlich CHF 60'614.00.

B. Begründung

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss dem Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)¹ stellen der Kanton und die Gemeinden soziale Leistungsangebote in Ergänzung zur privaten Initiative, zu Leistungen der Sozialversicherungen sowie zu anderen Leistungsformen nur soweit bereit und finanzieren sie, als dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots nötig ist (Art. 4 SLG). Der Kanton steuert die erforderlichen sozialen Leistungsangebote (Art. 5 SLG). Die Gemeinden können soziale Leistungsangebote in Koordination mit dem Kanton in den gemeinsamen Zuständigkeitsbereichen erbringen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b SLG). Nach Art. 15 Abs. 1 SLG stellt die kantonale Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) im Rahmen der strategischen Vorgaben des Regierungsrates und der verfügbaren Mittel die erforderlichen sozialen Leistungsangebote bereit. Zu diesem Zweck kann die GSI auch Gemeinden zur Bereitstellung von sozialen Leistungsangeboten ermächtigen (Art. 15 Abs. 2 Bst. d SLG) und dabei – in Erfüllung ihrer Aufgaben (Art. 5 SLG) und zur Gewährleistung der rechtlichen Vorgaben – mittels Auflagen gewisse Rahmenbedingungen für die Angebotsbereitstellung durch die Gemeinden festlegen oder präzisieren. Zu den Bereichen, in denen die Gemeinden Leistungsangebote bereitstellen können, gehört unter anderem der Bereich Obdach und Wohnen (Art. 16 Abs. 1 SLG i.V.m. Art. 33 Abs. 2 SLG i.V.m. Art. 32 Abs. 1 Bst. f SLG).

Werden im Rahmen des Vollzugs des SLG von Gemeinden mit Dritten Leistungsverträge abgeschlossen, so haben diese sowohl die Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung² als auch gemäss Art. 17 SLG einzuhalten und namentlich sicherzustellen, dass geregelt ist, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenpflichtig sind (Art. 17 SLG, der gemäss Vortrag zum SLG³, Seite 24, auch für die Gemeinden massgeblich ist).

Nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)⁴ werden die von den Leistungserbringern erbrachten sozialen Leistungsangebote vom Kanton oder von den Gemeinden mit Beiträgen abgegolten. Die anrechenbaren Aufwendungen der Gemeinden im Bereich Obdach und Wohnen im Rahmen der Ermächtigung der zuständigen Stelle der GSI werden, soweit sie gemäss den gesetzlichen Vorschriften gewährt worden sind, dem Lastenausgleich Soziales zugeführt (Art. 120 Abs. 1 Bst. c SLG).

¹ Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)

² Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1) und Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 (StBV; BSG 641.111)

³ Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat zum Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 22. April 2020

⁴ Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21)

2. Beurteilung

2.1 Angebot

Die vorstehend unter Buchstabe A, Sachverhalt, genannten Angebote sind Angebote der Suchthilfe im Bereich Obdach und Wohnen gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. f SLG, welche die Gemeinden bereitstellen können (Art. 33 Abs. 2 SLG).

Die Gemeinde Biel als Gesuchstellerin kann die Kosten zur Abgeltung der vorstehend genannten Angebote im Bereich Obdach/Wohnen somit unter Einhaltung der im Dispositiv aufgeführten Auflagen dem Lastenausgleich zuführen, soweit sie mit dieser Verfügung im Rahmen der kantonalen Bedarfsplanung (Art. 4 und Art. 5 Abs. 1 Bst. b–d SLG) dazu ermächtigt wird (Art. 15 Abs. 1 Bst. d SLG; vgl. unten Ziff. 2.2–2.3).

2.2 Berechnung des ermächtigten Betrages

Der anrechenbare Höchstbetrag pro Jahr berechnet sich wie folgt: Bisher ermächtigter Betrag plus Mehrkosten des Passantenheims Biel Heilsarmee im Rahmen von CHF 60'614.00 sowie Lohnsummenwachstum 2024. Dies ergibt den maximalen Beitrag von **CHF 1'381'947.00** (inkl. Lohnsummenwachstum 2024) pro Jahr. Kosten, welche CHF 1'381'947.00 pro Jahr überschreiten, gehen zu Lasten der Gemeinde Biel.

3. Gebühren

Die Ermächtigung für die Bereitstellung eines sozialen Leistungsangebots im Sinne von Art. 15 Abs. 2 Bst. d SLG ist gebührenfrei (Ziff. 3.3 des Anhangs 3A zur Gebührenverordnung⁵). Im vorliegenden Fall werden deshalb keine Verfahrenskosten erhoben.

C. Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird

v e r f ü g t :

1. Die Gemeinde Biel wird ermächtigt, für die sozialen Leistungsangebote des Bereiches Obdach und Wohnen ungedeckte Gesamtkosten von jährlich maximal **CHF 1'381'947.00** (inkl. Lohnsummenwachstum 2024) dem Lastenausgleich zuzuführen. Die Gesamtkosten setzen sich dabei wie folgt zusammen:

Leistungserbringer	Beantragter Betrag im Lastenausgleich ab 2024 in CHF (inkl. Lohnsummenwachstum 2024 sowie zuzüglich Lohnsummenwachstum 2025 - 2027)
Passantenheim Biel Heilsarmee	429'383.00
Notschlafstelle Sleep-In	604'222.00
Vagos Gassenküche / Obdachlosentreff	124'715.00
Casanostra	223'627.00

2. Die Ermächtigung gemäss Ziffer 1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Einhaltung nachfolgender Auflagen:

⁵Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

- 2.1. Die Gemeinde steuert die Leistungserbringer und stellt damit sicher, dass die Angebote gemäss den mit Eingabe vom 25. September 2023 eingereichten Gesuchsunterlagen und Konzepten der einzelnen Leistungserbringer durchgeführt werden.
- 2.2. Die Gemeinde ist für die Steuerung des Angebots und für die Überprüfung der den Leistungserbringern vertraglich oder gesetzlich obliegenden qualitativen sowie finanziellen Vorgaben verantwortlich.
- 2.3. Das Angebot steht grundsätzlich allen Menschen offen, vorrangig jedoch Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern, die bedürftig sind (unabhängig davon, ob sie effektiv wirtschaftliche Sozialhilfe in Anspruch nehmen). Ausserkantonalen Personen sind die Vollkosten zu verrechnen. Menschen mit ausreichend Einkommen und/oder Vermögen bilden bei den Nutzerinnen und Nutzern die Ausnahme, für sie ist in der Tarifstruktur ein höherer Tarif vorzusehen, als für Bedürftige.
- 2.4. Die Gemeinde erstattet dem AIS jährlich bis zum 31. März des Folgejahres Bericht über die Bereitstellung des Angebots mittels Einreichung des revisionstechnischen Kontrollblatts⁶ sowie des Fachreportings (gemäss dem von der GSI zur Verfügung gestellten Formular). Bei Bedarf werden dem Kanton weitere Informationen zur Verfügung gestellt.
- 2.5. Das Angebot ist bedarfsgerecht. Die Auslastung des Angebotes wird im Reporting gemäss Ziffer 2.4 erfasst.
- 2.6. Verschiebungen innerhalb des ermächtigten Gesamttotals während der laufenden Ermächtigungsperiode 2024–2027 kann die Gemeinde nur in begründeten Fällen und mit vorgängig schriftlich erteilter Zustimmung des AIS vornehmen. Diese Veränderungen können die Abgeltung von einzelnen Teilbeträgen für die Leistungserbringer oder auch einen effektiven Wechsel der Leistungserbringer betreffen.
- 2.7. Im Bereich Obdach und Wohnen werden ausschliesslich die effektiven ungedeckten Gesamtkosten bis zum maximal ermächtigten Kostendach finanziert. Eine zusätzliche Bildung von finanziellen Reserven ist nicht zulässig, weder auf der Stufe der Gemeinde noch auf der Stufe des Leistungserbringers.
- 2.8. Mit den über den Lastenausgleich finanzierten Beiträgen dürfen ausschliesslich die laufenden Betriebskosten gedeckt werden. Allfällige Projektierungs- und Investitionskosten sind Sache der Gemeinde Biel oder der Leistungserbringer und können nicht dem Lastenausgleich zugeführt werden.
- 2.9. Rechnungslegungsstandard:
Öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche das harmonisierte Rechnungslegungsmodell (HRM2) anwenden, wenden weiterhin HRM2 an.
Wenn die Leistungserbringung an einen Dritten ausgelagert und durch diesen erbracht wird, ist sicherzustellen, dass dieser Dritte die Standards von Swiss GAAP FER erfüllt oder es ist eine Ausnahme davon zu regeln, wobei mindestens die Bestimmungen des Obligationenrechts bezüglich Buchführung und Rechnungslegung anzuwenden sind.
3. Die lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen werden jährlich der vom Regierungsrat beschlossenen Entwicklung der Gehälter des Kantonspersonals angepasst.
4. Die Abrechnung erfolgt ausschliesslich über die Gemeinde Biel. Die Ermächtigung gilt für die Dauer vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027. Während der Geltungsdauer der Ermächtigung kann das AIS die Verfügung über die Lastenausgleichsberechtigung auf Beginn des neuen Jahres

⁶ Entspricht dem Blatt 8, «Obdach und Wohnen», des Excel-Files, das für die Abrechnung der lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen und Erträge zu verwenden ist; abrufbar unter: <https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/soziales/sozialhilfe/informationen-zur-sozialhilfe-fuer-gemeinden/abrechnung-lastenausgleich.html>

anpassen, wenn sich Änderungen aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen des Kantons (Budgethoheit des Grossen Rates) als notwendig erweisen.

5. Sofern die mit der Verfügung verbundenen Auflagen nicht eingehalten werden, schliesst das AIS die entsprechenden Aufwendungen der Gemeinde ganz oder teilweise vom Lastenausgleich aus.
6. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Freundliche Grüsse

Amt für Integration und Soziales
Abteilung Soziale Einrichtungen und Assistenz



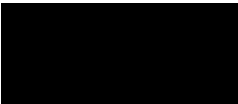
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist kann nicht verlängert werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Rathausgasse 1, Postfach 3000 Bern 8 einzureichen. Sie muss (a) angeben, welche Entscheidung anstelle der angefochtenen Verfügung beantragt wird und (b) aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird sowie (c) die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der Beschwerdeschrift beizulegen sind die Beweismittel, soweit sie greifbar sind, und die angefochtene Verfügung (Art. 32 und 60 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]).



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales
Abteilung Soziale Einrichtungen und Assistenz

Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 78 11
info.ais.gsi@be.ch
www.be.ch/gsi



GSI-AIS, Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8

EINSCHREIBEN
Stadt Thun
Direktion Sicherheit und Soziales
Hofstettenstrasse 14
Postfach 145
3602 Thun

21. Dezember 2023

Ermächtigung für die Zulassung von Aufwendungen zum Lastenausgleich im Bereich Obdach/Wohnen 2024 - 2027

Sehr geehrte Damen und Herren

In oben genannter Angelegenheit ergibt sich aus den vorliegenden Akten Folgendes:

A. Sachverhalt

Mit der Eingabe vom 18. Mai 2021 stellten Sie das Gesuch, die Aufwendungen Ihrer Gemeinde für die Leistungsangebote des Bereiches Obdach und Wohnen (Art. 32 Abs. 1 Bst. f SLG) zum Lastenausgleich zuzulassen (Art. 120 Abs. 1 Bst. c SLG). Wie mit E-Mail vom 17. Januar 2023 kommuniziert, wird der bereits ermächtigte Umfang fortgesetzt, ausser die LeistungsvertragspartnerInnen haben ein neues Angebot, welches in die Ermächtigung aufgenommen werden soll, was bei Ihnen nicht der Fall ist.

Es handelt sich um folgende Angebote:

- Verein Wohnhilfe Thun
- Passantenheim Thun Heilsarmee

Folgende Kennzahlen werden für die Finanzierung der Angebote geltend gemacht:

Kostenträger: Stadt Thun	Aufwendungen in CHF/Jahr (inkl. Lohnsummenwachstum 2024)
Beantragter Betrag im Lastenausgleich ab 2024	843'208.00

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Leistungserbringer	Ermächtigter Betrag 2022 in CHF	Beantragter Betrag im Lastenausgleich ab 2024 in CHF (inkl. Lohnsummenwachstum 2024)
Verein Wohnhilfe Thun	602'719.00	626'420.00
Passantenheim Thun Heilsarmee	208'585.00	216'707.00

Gegenüber den Vorjahren werden keine Mehrkosten geltend gemacht.

B. Begründung

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss dem Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)¹ stellen der Kanton und die Gemeinden soziale Leistungsangebote in Ergänzung zur privaten Initiative, zu Leistungen der Sozialversicherungen sowie zu anderen Leistungsformen nur soweit bereit und finanzieren sie, als dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots nötig ist (Art. 4 SLG). Der Kanton steuert die erforderlichen sozialen Leistungsangebote (Art. 5 SLG). Die Gemeinden können soziale Leistungsangebote in Koordination mit dem Kanton in den gemeinsamen Zuständigkeitsbereichen erbringen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b SLG). Nach Art. 15 Abs. 1 SLG stellt die kantonale Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) im Rahmen der strategischen Vorgaben des Regierungsrates und der verfügbaren Mittel die erforderlichen sozialen Leistungsangebote bereit. Zu diesem Zweck kann die GSI auch Gemeinden zur Bereitstellung von sozialen Leistungsangeboten ermächtigen (Art. 15 Abs. 2 Bst. d SLG) und dabei – in Erfüllung ihrer Aufgaben (Art. 5 SLG) und zur Gewährleistung der rechtlichen Vorgaben – mittels Auflagen gewisse Rahmenbedingungen für die Angebotsbereitstellung durch die Gemeinden festlegen oder präzisieren. Zu den Bereichen, in denen die Gemeinden Leistungsangebote bereitstellen können, gehört unter anderem der Bereich Obdach und Wohnen (Art. 16 Abs. 1 i.V.m. Art. 33 Abs. 2 i.V.m. Art. 32 Abs. 1 Bst. f SLG).

Werden im Rahmen des Vollzugs des SLG von Gemeinden mit Dritten Leistungsverträge abgeschlossen, so haben diese sowohl die Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung² als auch gemäss Art. 17 SLG einzuhalten und namentlich sicherzustellen, dass geregelt ist, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenpflichtig sind (Art. 17 SLG, der gemäss Vortrag zum SLG³, Seite 24, auch für die Gemeinden massgeblich ist).

Nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)⁴ werden die von den Leistungserbringern erbrachten sozialen Leistungsangebote vom Kanton oder von den Gemeinden mit Beiträgen abgegolten. Die anrechenbaren Aufwendungen der Gemeinden im Bereich Obdach und Wohnen im Rahmen der Ermächtigung der zuständigen Stelle der GSI werden, soweit sie gemäss den gesetzlichen Vorschriften gewährt worden sind, dem Lastenausgleich Soziales zugeführt (Art. 120 Abs. 1 Bst. c SLG).

¹ Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)

² Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1) und Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 (StBV; BSG 641.111)

³ Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 22. April 2020

⁴ Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21)

2. Beurteilung

2.1 Angebot

Die vorstehend unter Buchstabe A, Sachverhalt, genannten Angebote sind Angebote der Suchthilfe im Bereich Obdach und Wohnen gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. f SLG, welche die Gemeinden bereitstellen können (Art. 33 Abs. 2 SLG).

Die Gemeinde Thun als Gesuchstellerin kann die Kosten zur Abgeltung der vorstehend genannten Angebote im Bereich Obdach/Wohnen somit unter Einhaltung der im Dispositiv aufgeführten Auflagen dem Lastenausgleich zuführen, soweit sie mit dieser Verfügung im Rahmen der kantonalen Bedarfsplanung (Art. 4 und Art. 5 Abs. 1 Bst. b–d SLG) dazu ermächtigt wird (Art. 15 Abs. 1 Bst. d SLG; vgl. unten Ziff. 2.2–2.3).

2.2 Berechnung des ermächtigten Betrages

Der anrechenbare Höchstbetrag pro Jahr berechnet sich wie folgt: Bisher ermächtigter Betrag plus Lohnsummenwachstum 2024. Dies ergibt den maximalen Beitrag von **CHF 843'208.00** (inkl. Lohnsummenwachstum 2024) pro Jahr. Kosten, welche CHF 843'208.00 pro Jahr überschreiten, gehen zu Lasten der Gemeinde Thun.

Zeichnen sich innerhalb der Ermächtigungsperiode hinsichtlich der Verteilung der ermächtigten Gelder oder am Kostendach Änderungen ab, muss die Stadt Thun dem AIS ein neues Gesuch einreichen.

3. Gebühren

Die Ermächtigung für die Bereitstellung eines sozialen Leistungsangebots im Sinne von Art. 15 Abs. 2 Bst. d SLG ist gebührenfrei (Ziff. 3.3 des Anhangs 3A zur Gebührenverordnung⁵). Im vorliegenden Fall werden deshalb keine Verfahrenskosten erhoben.

C. Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird

v e r f ü g t :

1. Die Gemeinde Thun wird ermächtigt, für die sozialen Leistungsangebote des Bereiches Obdach und Wohnen ungedeckte Gesamtkosten von jährlich maximal **CHF 843'208.00** (inkl. Lohnsummenwachstum 2024) dem Lastenausgleich zuzuführen. Die Gesamtkosten setzen sich dabei wie folgt zusammen:

Leistungserbringer	Beantragter Betrag im Lastenausgleich ab 2024 in CHF (inkl. Lohnsummenwachstum 2024 sowie zuzüglich Lohnsummenwachstum 2025-2027)
Verein Wohnhilfe Thun	626'420.00
Passantenheim Thun Heilsarmee	216'707.00

⁵ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

2. Die Ermächtigung gemäss Ziffer 1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Einhaltung nachfolgender Auflagen:
 - 2.1. Die Gemeinde steuert die Leistungserbringer und stellt damit sicher, dass die Angebote gemäss den mit Eingabe vom 18. Mai 2021 eingereichten Gesuchsunterlagen und Konzepten der einzelnen Leistungserbringer durchgeführt werden.
 - 2.2. Die Gemeinde ist für die Steuerung des Angebots und für die Überprüfung der den Leistungserbringern vertraglich oder gesetzlich obliegenden qualitativen sowie finanziellen Vorgaben verantwortlich.
 - 2.3. Das Angebot steht grundsätzlich allen Menschen offen, vorrangig jedoch Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern, die bedürftig sind (unabhängig davon, ob sie effektiv wirtschaftliche Sozialhilfe in Anspruch nehmen). Ausserkantonale Personen sind die Vollkosten zu verrechnen. Menschen mit ausreichend Einkommen und/oder Vermögen bilden bei den Nutzerinnen und Nutzern die Ausnahme, für sie ist in der Tarifstruktur ein höherer Tarif vorzusehen, als für Bedürftige.
 - 2.4. Die Gemeinde erstattet dem AIS jährlich bis zum 31. März des Folgejahres Bericht über die Bereitstellung des Angebots mittels Einreichung des revisionstechnischen Kontrollblatts⁶ sowie des Fachreportings (gemäss dem von der GSI zur Verfügung gestellten Formular). Bei Bedarf werden dem Kanton weitere Informationen zur Verfügung gestellt.
 - 2.5. Das Angebot ist bedarfsgerecht. Die Auslastung des Angebotes wird im Reporting gemäss Ziffer 2.4 erfasst.
 - 2.6. Verschiebungen innerhalb des ermächtigten Gesamttotals während der laufenden Ermächtigungsperiode 2024–2027 kann die Gemeinde nur in begründeten Fällen und mit vorgängig schriftlich erteilter Zustimmung des AIS vornehmen. Diese Veränderungen können die Abgeltung von einzelnen Teilbeträgen für die Leistungserbringer oder auch einen effektiven Wechsel der Leistungserbringer betreffen.
 - 2.7. Im Bereich Obdach und Wohnen werden ausschliesslich die effektiven ungedeckten Gesamtkosten bis zum maximal ermächtigten Kostendach finanziert. Eine zusätzliche Bildung von finanziellen Reserven ist nicht zulässig, weder auf der Stufe der Gemeinde noch auf der Stufe des Leistungserbringers.
 - 2.8. Mit den über den Lastenausgleich finanzierten Beiträgen dürfen ausschliesslich die laufenden Betriebskosten gedeckt werden. Allfällige Projektierungs- und Investitionskosten sind Sache der Gemeinde Thun oder der Leistungserbringer und können nicht dem Lastenausgleich zugeführt werden.
 - 2.9. Rechnungslegungsstandard:
Öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche das harmonisierte Rechnungslegungsmodell (HRM2) anwenden, wenden weiterhin HRM2 an.
Wenn die Leistungserbringung an einen Dritten ausgelagert und durch diesen erbracht wird, ist sicherzustellen, dass dieser Dritte die Standards von Swiss GAAP FER erfüllt oder es ist eine Ausnahme davon zu regeln, wobei mindestens die Bestimmungen des Obligationenrechts bezüglich Buchführung und Rechnungslegung anzuwenden sind.
3. Die lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen werden jährlich der vom Regierungsrat beschlossenen Entwicklung der Gehälter des Kantonspersonals angepasst.

⁶ Entspricht dem Blatt 8, «Obdach und Wohnen», des Excel-Files, das für die Abrechnung der lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen und Erträge zu verwenden ist; abrufbar unter: <https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/soziales/sozialhilfe/informationen-zur-sozialhilfe-fuer-gemeinden/abrechnung-lastenausgleich.html>

4. Die Abrechnung erfolgt ausschliesslich über die Gemeinde Thun. Die Ermächtigung gilt für die Dauer vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027. Während der Geltungsdauer der Ermächtigung kann das AIS die Verfügung über die Lastenausgleichsberechtigung auf Beginn des neuen Jahres anpassen, wenn sich Änderungen aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen des Kantons (Budgethoheit des Grossen Rates) als notwendig erweisen.
5. Sofern die mit der Verfügung verbundenen Auflagen nicht eingehalten werden, schliesst das AIS die entsprechenden Aufwendungen der Gemeinde ganz oder teilweise vom Lastenausgleich aus.
6. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Freundliche Grüsse

Amt für Integration und Soziales
Abteilung Soziale Einrichtungen und Assistenz



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist kann nicht verlängert werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Rathausgasse 1, Postfach 3000 Bern 8 einzureichen. Sie muss (a) angeben, welche Entscheidung anstelle der angefochtenen Verfügung beantragt wird und (b) aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird sowie (c) die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der Beschwerdeschrift beizulegen sind die Beweismittel, soweit sie greifbar sind, und die angefochtene Verfügung (Art. 32 und 60 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]).